

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen durch die Stadt Kaiserslautern im Schuljahr 2016/2017



Die Stadt Kaiserslautern übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Kaiserslautern für Schüler folgender Bildungsgänge die notwendigen Fahrkosten zur zuständigen Schule, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist. Ob die Übernahme der Fahrkosten zusätzlich von einer Einkommensgrenze abhängig ist, kann der unten aufgeführten Tabelle auf Seite 2 entnommen werden.

Fahrkosten werden grundsätzlich nur bis zu der vom Wohnort der Schülerin / des Schülers nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen. Hat die nächstgelegene Schule die Aufnahme abgelehnt, ist dem Antrag der Ablehnungsbescheid beizufügen.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler und die volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

Die Übernahme der Fahrkosten wird für die Schülerin / den Schüler beantragt

Name:	Vorname:	Geb.-Datum:
Anschrift:		
Mein Einkommen 2014 betrug _____ EUR. (Dem Antrag ist ein Einkommensnachweis beizufügen!)		

Angaben zu den Personensorgeberechtigten bzw. Haushaltsgemeinschaft

Als Personensorgeberechtigte kommen die Eltern, allein erziehende Elternteile und sonstige Personen mit Personensorgerecht (z. B. Pflegepersonen mit Sorgerecht) in Betracht. Es sind alle Personensorgeberechtigten anzugeben. Gegebenenfalls ist auch die im Haushalt lebende Partnerin / der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils anzugeben, auch wenn dieser kein Personensorgerecht besitzt.

	Einkommen	Personensorge-recht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin / dem Schüler
Name der Mutter:	<input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:			
Telefon:			
Email:			
Name des Vaters:	<input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:			
Telefon:			
Email:			
Bei getrennt lebenden Eltern ist dieser Abschnitt von dem Elternteil auszufüllen bei dem die Schülerin / der Schüler wohnt!			
Leben Sie mit einer Partnerin / einem Partner zusammen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Name:	<input type="checkbox"/> ja* <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift:			

* Sofern die Gewährung der Schülerfahrkosten vom Einkommen abhängig ist, kann der Antrag nur bearbeitet werden, wenn ein entsprechender Einkommensnachweis beigefügt ist.

Angaben über den Schulbesuch im Schuljahr 2016/2017

- Berufliches Gymnasium Klassenstufe: 11 12 13
 Gesundheit u. Soziales Technik Wirtschaft

- Berufsvorbereitungsjahr mit dem Schwerpunkt (Klassenstufe: 10)
 Gesundheit u. Pflege Bautechnik Farbtechnik/Raumgestaltung Holztechnik Metalltechnik

- Berufsfachschule I (BF I)

- Berufsfachschule II (BFII)

mit dem Schwerpunkt

Berufsbildende Schule I

- Elektrotechnik
 Ernährung
 Metalltechnik
 Farbtechnik/Raumgestaltung

Berufsbildende Schule II

- Gesundheit u. Pflege
 Wirtschaft u. Verwaltung

- Berufsoberschule I mit dem Schwerpunkt (Klassenstufe: 12)

- Gesundheit u. Soziales Wirtschaft u. Verwaltung Technik

- Berufsoberschule II mit dem Schwerpunkt (Klassenstufe: 13)

- Gesundheit u. Soziales Wirtschaft u. Verwaltung Technik

- Höhere Berufsfachschule mit dem Schwerpunkt (Klassenstufe: 11 12)

- Handel und E-Commerce Organisation und Officemanagement Sozialassistenten Informatik

Für Schüler, die eine Berufsfachschule besuchen:

Besuchen Sie bereits länger als 12 Jahre die Schule? ja nein

Ich habe erfolgreich abgeschlossen:

ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis (Lehre) ja nein
 oder eine Berufsfachschule II (BFII) ja nein
 oder die 10. Klasse einer Realschule, Realschule plus, Gesamtschule, eines Gymnasiums ja nein

Für Schüler der besonderen Fachklassen der Berufsschulen (Teilzeit) und der Sonderberufsschulklassen (Teilzeit):

Stehen Sie in einem geregelten Beschäftigungsverhältnis? ja nein

Hinweis:

Wurde eine der oben gestellten Fragen mit „ja“ beantwortet oder wird ein Bildungsgang besucht, bei dem die Gewährung vom Einkommen abhängig ist, muss dem Antrag unbedingt ein Einkommensnachweis für das Jahr 2014 beizufügen.

Bei diesen Bildungsgängen ist die Gewährung nicht vom Einkommen abhängig:

Berufsfachschule I (BF I) und Berufsfachschule II (BF II), wenn die Schülerin / der Schüler noch schulpflichtig ist
Besondere Bildungsgänge der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht zur Vorbereitung auf ein Berufsausbildungsverhältnis (Berufsvorbereitungsjahr).

Bei diesen Bildungsgängen ist die Gewährung vom Einkommen abhängig: (Einkommensnachweis erforderlich!)

Berufsfachschule I (BF I) und Berufsbachschule II (BF II), wenn die Schülerin / der Schüler nicht mehr schulpflichtig ist
Berufliche Gymnasien
Berufsoberschule I + II
Höhere Berufsfachschule

Einkommensgrenze

Gemäß § 69 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz i. V. m. §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenze bei der Schülerbeförderung werden Fahrkosten übernommen, wenn

1. falls sie im Haushalt **beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
2. falls sie im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten** leben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
3. falls die im Haushalt **eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3 a SGB II zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR zuzüglich 3.750 EUR für jedes weitere Kind, für das diese Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
4. falls sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben**, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 übersteigen oder
5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000 EUR

nicht übersteigt.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte. Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit bei Schülerinnen und Schülern im Haushalt		
	der Eltern *	eines Elternteils
mit einem Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
mit zwei Kindern	30.250 EUR	26.500 EUR
mit drei Kindern	34.000 EUR	30.250 EUR
usw.		

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Einkommen

Einkommen im Sinne des § 2 der Verordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (i. d. R. das Bruttoeinkommen). Für die Beantragung der Fahrkostenerstattung für das Schuljahr 2016/17 ist das **Einkommen des Jahres 2014 maßgebend** (Steuerbescheid 2014). Ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Schuljahr beginnt, für das Fahrkostenerstattung beantragt wird, oder in dem vorausgegangenen Kalenderjahr wesentlich niedriger, so ist auf Antrag das niedrigere Einkommen dieses Kalenderjahres maßgebend. Für die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Das maßgebliche Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, kann der Nachweis von Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch eine Bescheinigung des Bruttolohns im Erfassungszeitraum, der Nachweis von sonstigen Einkünften durch eine Bescheinigung des Finanzamtes oder einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters geführt werden. Entsprechendes gilt für den Nachweis von Werbungskosten, wenn sie den Arbeitnehmer-Pauschalbetrag übersteigen.

Ich/Wir erhalte/n zur Zeit für ____ Kinder Kindergeld:		
Name	Name der Schule	Klassenstufe

Ihr Eigenanteil an den Schülerfahrtkosten

Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler beträgt zurzeit 60 Prozent der von der Stadt Kaiserslautern übernommenen Fahrtkosten (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Schülerbeförderung vom 04.05.2009 i. V. m. § 69 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 8 Satz 3 SchulG).

Beispiele:

Kosten der Jahreskarte Ausbildung der Preisstufe 1: 444,00 EUR = 266,40 EUR Eigenanteil; Preisstufe 2: 556,80 EUR = 334,10 EUR Eigenanteil; Preisstufe 3: 826,80 EUR = 496,10 EUR Eigenanteil; Preisstufe 4: 906,00 EUR = 543,60 EUR Eigenanteil.

Wichtige Hinweise:

- Sofern Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrtkosten besteht, werden diese auf das angegebene Konto erstattet. **Die Fahrkarte muss vom Schüler / der Schülerin bzw. den Eltern selbst gekauft werden.**
- Die Fahrtkosten werden in Höhe eines Schülerjahresabo übernommen.
- Fahrtkosten werden erstmals ab Antragstellung übernommen.
- Ein **neuer Antrag** muss nach einem Schulwechsel oder Wohnungswechsel gestellt werden.
- Ein Schulwechsel oder Wohnungswechsel ist der Schule und der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Schulen sofort mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Fahrtkosten werden von der Stadtverwaltung Kaiserslautern zurückgefordert.
- Dieser Antrag gilt nur für das Schuljahr 2016/2017.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben, einen neuen Antrag zu stellen. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht erhaltene Fahrtkosten von der Stadt Kaiserslautern zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere beim Wegfall oder bei Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zu Grunde lagen, oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrtkostenübernahme zu versagen. Gleiches gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Datum

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Unterschrift der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Bankverbindung

Vor- und Nachname des Kontoinhabers:	
PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.:	
IBAN:	BIC:
Name der Bank:	